



Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag | Die österreichischen  
Rechtsanwälte

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien  
abteilung.14@lebensministerium.at

Zl. 13/1 10/94

**GZ UW 4.1.2/0019-I/4/2010  
BG, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird**

**Referent: Dr. Gerhard Braumüller, Rechtsanwalt in Graz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

#### **S t e l l u n g n a h m e :**

Erklärtes Ziel der geplanten Novelle zum Wasserrechtsgesetz ist die Festlegung der einzelnen Schritte des in der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (L288/27 – „HWRL“) vorgegebenen Planungsprozesses für ein Hochwasserrisikomanagement.

Darüber hinaus finden sich im vorliegenden Entwurf auch andere Regeln, die damit nicht unmittelbar in Zusammenhang stehen, sondern nach dem Schreiben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 06.06.2010 in Zusammenhang mit der Umsetzung der sogenannten Wasserrahmenrichtlinie („WRRL“) erforderlich sind. Dieser fordere eine leichte Adaptierung bestehender wasserrechtlicher Instrumente.

Die – soweit ersichtlich – der HWRL folgenden neuen Bestimmungen (vor allem die §§ 55i bis 55l WRG) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen bedürfen aus Sicht des Verfassers dieser Stellungnahme keiner näheren Kommentierung, zumal sie durch die Richtlinie weitgehend vorgegeben sind und primär den behördlichen Planungsprozess betreffen, ohne vorerst individuelle Verfahren und den einzelnen Normunterworfenen direkt zu betreffen.

Nicht zuletzt die Tatsache, dass es in Zukunft neben § 55 WRG auch die §§ 55a bis 55p WRG (also 17 Bestimmung mit der Paragraphenbezeichnung 55) geben soll,

zeigt allerdings deutlich, dass eine übersichtlichere (neue) Kodifikation des Wasserrechtsgesetzes geboten wäre.

Vor allem folgende Bestimmungen der geplanten Novelle bedürfen dagegen – primär aus gesetzestechnischer und systematischer Sicht – einiger Anmerkungen:

### **§ 12a WRG – Stand der Technik**

§ 12a WRG in seiner bisherigen Fassung umschreibt zentral, was im Anwendungsbereich des Wasserrechtsgesetzes unter dem „Stand der Technik“ zu verstehen ist (der in einer Vielzahl von Bestimmungen dieses Gesetzes durch Verweisung auf § 12a WRG angesprochen wird).

Schon jetzt ist diese Bestimmung davon gekennzeichnet, dass sie eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe enthält, was deren Vollzug erschwert. Es ist daher nicht zu begrüßen, wenn das ohnedies schon unbestimmte „allgemeine Schutzniveau für die Umwelt“ durch die in § 12a Abs 1 WRG geplante Ergänzung um den Begriff „hoch“ auf eine höhere, aber nicht weniger unbestimmte, Ebene gehoben wird.

§ 12a Abs 1 WRG könnte in seiner geplanten Fassung außerdem leicht als Werkzeug für die Ablehnung von Projekten dienen, die aus Sicht einer „ökologisch hoch verträglichen“ Wasserwirtschaft zwar nicht dem angestrebten „hohen Schutzniveau“ entsprechen, aus anderen Gründen aber von großer Bedeutung wären (man denke etwa an Hochwasserschutzmaßnahmen oder auch an Projekte zur Nutzung der motorischen [erneuerbaren] Kraft des Wassers).

Als (neue) Absätze 4 bis 6 des § 12a WRG sind besondere Bestimmungen für „Querbauwerke im Fischlebensraum“ (offenbar in Gewässern jeder Art, in denen Fische leben, unabhängig davon, ob es sich gegebenenfalls um erheblich veränderte Wasserkörper handelt) geplant.

Aus systematischer Sicht wären solche Bestimmungen im Bereich der §§ 104 oder 105 WRG besser aufgehoben als in § 12a WRG, worin, wie erwähnt, die zentrale Definition des „Standes der Technik“ verankert ist.

Diese Bestimmungen sind aber vor allem deswegen abzulehnen, weil sie zu einer – angesichts der restriktiven Ausnahmebestimmungen des § 12a Abs 5 WRG neu – unmäßigen Erschwernis für (notwendige) Querbauwerke im Fischlebensraum, insbesondere in erheblich veränderten Wasserkörpern, führen könnten. Außerdem wird aufgrund zutreffender Auslegung des § 105 Abs 1 lit m WRG regelmäßig ohnedies auf die Fischpassierbarkeit der Gewässer geachtet. Damit scheint ein Sonderregime für Querbauwerke generell nicht erforderlich.

Darauf hinzuweisen sei schließlich, dass der Verweis in § 12a Abs 4 WRG auf „Wasseranlagen nach § 38 WRG“ erforderlich scheint.

Denn nach § 38 WRG sind Brücken, Stege und Bauten an Ufer sowie andere Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer (aber außerhalb der Gewässer selbst, weil sie ansonsten in der Regel nach § 41 WRG bewilligungspflichtig sind) sowie Unterführungen unter Wasserläufen und

schließlich Einbauten in stehende öffentliche Gewässer wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Welche Querbauwerke mit solchen Anlagen verbunden sein könnten, die nicht ohnedies nach § 41 WRG bewilligungspflichtig sind, aber die Fischpassierbarkeit des Gewässers – wenn sie zuvor gegeben war – (erheblich) hindern könnten, ist daher nicht ersichtlich. Der Verweis in § 12a WRG auf § 38 WRG könnte und sollte daher entfallen

### **§ 21 Abs 1 WRG**

Bisher durfte nach § 21 Abs 1 zweiter Satz WRG die Bewilligungsfrist bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 10 Jahre nicht überschreiten. Nunmehr soll diese Frist auf 15 Jahre verlängert werden.

Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke stehen in der Regel in Konflikt mit Wasserentnahmen für Zwecke der Trinkwasserversorgung (wenn sie aus dem Grundwasser erfolgen) oder mit Anlagen zur Abwasserbeseitigung oder Anlagen zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers, die je bestimmte (minimale) Wassermengen in einem Tagwasser erfordern. Aus guten Gründen (vor allem um in relativ kurzen Intervallen die Bewilligungsfähigkeit von Entnahmen zu Bewässerungszwecken prüfen zu können) war daher die höchstzulässige Bewilligungsfrist bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke mit 10 Jahren festgelegt worden.

Dass die Verlängerung der Frist und die damit einhergehende Verlängerung der Intervalle (Verringerung der Frequenz) innerhalb derer wasserrechtliche Bewilligungsverfahren (Wiederverleihungsverfahren) durchgeführt werden müssen, einen Beitrag zur Kostenreduktion in der Verwaltung liefert, womit in den Erläuterungen argumentiert wird, stellt nach unserer Auffassung keinen zureichenden Grund dafür dar, die oben genannten Konflikte zu verschärfen:

Denn bei einer zu befürchtenden Befristung von Rechten zur Wasserentnahme für Bewässerungszwecke für 15 Jahre werden davon (möglicherweise) beeinträchtigte Wasserberechtigte (Wasserversorger, Abwasserentsorger und Kraftwerksbetreiber) ohne Zweifel eine deutlich geringere Bereitschaft zeigen, die Verleihung solcher Rechte (vorerst, für höchstens 10 Jahre) zu dulden, was den Zweck der vorgesehenen Norm (Kostenreduktion in der Verwaltung) konterkarierte (zwar weniger, dafür aber deutlich aufwendigere Verfahren!).

### **§ 33d WRG**

Wie den Erläuterungen zur Neufassung des § 33d WRG zu entnehmen ist, sollen die auf Basis dieser (neuen) Norm zu verordnenden Sanierungsprogramme offenbar primär dazu dienen, die Berechtigten rechtmäßig bestehender Wasser(-benutzungs-)anlagen kurzfristig dazu zu zwingen, die Fischpassierbarkeit herzustellen.

Abgesehen davon, dass die nach dieser Bestimmung vorgesehene Frist von zwei Jahren für die Vorlage eines Sanierungsprojektes und von drei Jahren für die Verlängerung der Sanierungsfrist selbst (also offenbar nicht für die Frist zur Projektsvorlage) in vielen Fällen außerordentlich knapp bemessen scheint, wird abzuwarten sein, ob die Verordnungsermächtigung dem Gleichheitsgrundsatz

entsprechend für alle bestehenden, die Fischdurchgängigkeit hindernden Querbauwerke (Wasseranlagen) ausgeübt wird.

### **§ 43 Abs 1 WRG**

Durch die in § 43 Abs 1 WRG vorgesehene imperative Anweisung des Gesetzgebers, dass in Gebieten mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko, sofern sie in bei 30-jährlichen Hochwässern überfluteten Gebieten liegen, durch Bildung einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes für die Ausführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Regulierungswasserbauten, Sorge zu tragen ist, oder die von Fall zu Fall durch Bundesgesetz bestimmten anderweitigen Vorsorgen zu treffen sind, wird die Diskussion darüber, ob diese Bestimmung eine haftungsbewehrte Handlungspflicht für die Wasserrechtsbehörden begründet (vgl Oberleitner, WRG<sup>2</sup> [2007] § 43 Rz 1, der OGH ließ diese Frage in seiner Entscheidung vom 16.05.2006, 1 Ob 63/06 f ausdrücklich unbeantwortet) aktualisiert.

Es wäre sinnvoll, wenn der Gesetzgeber klarstellte, wie die (geänderte) Norm zu verstehen ist.

### **§§ 87 und 88 WRG**

Der geltende Text des § 87 Abs 2 und § 88 Abs 1 WRG bedarf keiner Korrektur.

### **§ 101 Abs 3 WRG**

Klargestellt werden sollte, ob die vorgesehene Gesetzesänderung nach sich zieht, dass bei Bescheiden der Bezirksverwaltungsbehörde, die vom Landeshauptmann zur Entscheidung ermächtigt wurde, der Rechtszug (wie bisher) an den Bundesminister geht und bei Entscheidung des Landeshauptmanns nach Ermächtigung durch den Bundesminister der Rechtszug erschöpft ist oder ob für Berufungen gegen Bescheide der (ermächtigten) Bezirksverwaltungsbehörde der Landeshauptmann zuständig ist und für Berufungen gegen Bescheide des (ermächtigten) Landeshauptmannes der Bundesminister.

Wien, am 20. Juli 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

